EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 27. November 1991 Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169) Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-294 Telefax: 0511/1241-Az.: 3401 A II 6 III 8, 21 R 235

Rundverfügung K14/1991

Anstellungsebene für Diakone und Diakoninnen

Die Landessynode hat in ihren Beratungen das Thema "Anstellungsebene für Diakone und Diakoninnen" erörtert. Es ging dabei um die Frage, ob Diakone und Diakoninnen auch weiterhin bei der Kirchengemeinde angestellt sein sollen, bei der sie ihren Dienst versehen, oder ob der Kirchenkreis oder gar die Landeskirche im Regelfall Anstellungsträger werden soll.

Die Landessynode hat uns gebeten, Kirchengemeinden und Kirchenkreise anzuregen, den Kirchenkreis mehr als bisher als Anstellungsebene für Diakone und Diakoninnen zu wählen, insbesondere dann, wenn diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in mehr als einer Kirchengemeinde tätig werden sollen.

Wir greifen einige der Gesichtspunkte heraus, die die Landessynode bei ihrer Beratung bedacht hat, der vollständige Bericht ist dem Aktenstück 134 B der 20. Landessynode zu entnehmen. Danach sprechen für eine Verlagerung der Anstellungsebene auf den Kirchenkreis u.a. folgende Gesichtspunkte:

Der Rollenkonflikt zwischen Pastoren oder Pastorinnen einerseits und Diakonen oder Diakoninnen andererseits könnte entflochten werden; Konflikte könnten vorteilhafter für alle Beteiligten geregelt werden, weil der Dienstvorgesetzte (KKV) nicht betroffen ist.

Die Arbeitsinhalte wären eher veränderbar; dies würde sowohl bei einer Schwerpunkteverlagerung der Arbeit als auch bei einem Wechsel in eine andere Kirchengemeinde des gleichen Kirchenkreises gelten.

Daneben sind in der Beratung auch folgende Nachteile genannt worden:

Es besteht die Befürchtung bei machen Diakonen und Diakoninnen, daß sich die Möglichkeiten einer Bewerbung verringern könnten, da bei einer Verlagerung der Anstellungsebene auf den Kirchenkreis die Anzahl der möglichen Anstellungsträger erheblich abnimmt.

Denkbar ist auch, daß das Interesse in der Kirchengemeinde an der Arbeit des Diakons oder der Diakonin bei einer Verlagerung der Anstellungsebene auf den Kirchenkreis sinkt.

Wir bieten unsere Beratung an, wenn auf eine Verlagerung der Anstellungsebene zugegangen werden soll.

Die Landessynode hat uns ferner gebeten, die Entwicklung zu beobachten und der Landessynode zu gegebener Zeit zu berichten. Um dieser Bitte nachkommen zu können, bitten wir darum, uns bei anstehenden Entscheidungen zu beteiligen, in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren nach einer erfolgten Verlagerung uns die gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen und uns über bereits erfolgte Verlagerungen ebenfalls einen entsprechenden Bericht zukommen zu lassen.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, daß bei einer Verlagerung der Anstellungsebene die auf Gemeindeebene vorhandene Diakonenstellen aufgehoben und auf Kirchenkreisebene neu errichtet werden muß.

gez. Dr. von Vietinghoff

Erstellt am: 10.02.02